



GZ: 131-9/259-2026/Fra

Betreff: HP09 GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 26, 8344 Bad Gleichenberg;
Um- und Zubau (Neubau) sowie Teilabbruch des Bestandes am Hauptplatz 9
auf dem Grundstück Nr. 132 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Hauptplatz 9
Bauakt-Nr. 20260254 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 07.09.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die HP09 GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 26, 8344 Bad Gleichenberg, hat mit der Eingabe vom 31.08.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau (Neubau) sowie den Teilabbruch des Bestandes am Hauptplatz 9 auf dem Grundstück Nr. 132 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Hauptplatz 9**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 08.10.2026, um 09:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Hauptplatz 9, vor der Trafik) anberaunt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

